

AZ 25.30 Nr. 469/6

An die  
Evang. Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekane und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
großen Kirchenpflegen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 8. August 2001 - AZ 25.30 zu Nr. 463/6

- A Einmalzahlung**
- B Erhöhung der Vergütungen für die voll- bzw. teilzeitbeschäftigten, privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- C Erhöhung der Vergütungen für die geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- D Erhöhung von Pauschalvergütungen**
- E Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildende**
- F Stundensätze**
- G Ortszuschlag**
- H Vermögenswirksame Leistungen**
- I Gewährung von Urlaubsgeld**
- J Lohnsteuer, Beiträge zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung**
- K Zuwendung**
- L Durchführung der Abschnitte A bis K**

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) finden auf die Dienstverhältnisse der voll- und teilzeitbeschäftigten privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bestimmungen des BAT in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung sowie die Vergütungstarifverträge zum BAT und die den BAT ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung, soweit nicht in der KAO etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Entsprechend den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie Württemberg - vom 11. April und 28. Mai 2003 richtet sich aufgrund von § 6 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 27. April 1988 und § 3 Abs. 2 der Anerkennungspraktikantenordnung vom 3. Februar 1993 die Erhöhung der Vergütungen der privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, für die Jahre 2003 bis 2005 nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 35

zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 22 für Auszubildende bzw. dem Änderungsstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten, jeweils vom 31. Januar 2003, jedoch mit der Maßgabe, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Abschnitt III der KAO (geringfügig Beschäftigte) anstelle der Einmalzahlung 2003 und der Vergütungserhöhung für die Monate Januar bis März 2003 eine Einmalzahlung in Höhe von 13,6 % ihrer Vergütung für den Monat März 2003, höchstens jedoch anteilig 364 € gewährt wird, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Februar 2003 bestanden hat und sie für mindestens einen Tag des Monats März 2003 Anspruch auf Bezüge hatten. Die näheren Einzelheiten sind aus Abschnitt C ersichtlich. Dies gilt auch für privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter die KAO oder eine sonstige Arbeitsrechtliche Regelung fallen, sondern mit denen Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 35 für den Anwendungsbereich der KAO bzw. der Änderungsstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten, der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 22 für Auszubildende, der Änderungsstarifvertrag Nr. 14 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende und der Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungsstarifverträge werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt bekannt gegeben. Die Vergütungstabellen für die Jahre 2004 und 2005 liegen zurzeit noch nicht vor. Sie werden zu gegebener Zeit durch separates Rundschreiben bekannt gegeben. Zu den im Zusammenhang mit dem Tarifabschluss vereinbarten Änderungen des BAT betr. Streichung eines AZV-Tages, Hemmung des Aufstiegs in die nächste Lebensalterstufe und evtl. Verlegung des Auszahlungstermins der Vergütung auf das Monatsende wird in weiteren Rundschreiben informiert.

## **A Einmalzahlung**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abschnitt II der KAO erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt 7,5 % der Vergütung (§ 26 BAT) einschließlich der allgemeinen Zulagen, höchstens jedoch 185 €. Bei der Bemessung der Einmalzahlung ist die Vergütung des Monats Dezember 2002 zu Grunde zu legen. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Einmalzahlung in voller Höhe sind erfüllt, wenn im Monat Februar 2003 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis bestand, das am 2. Januar 2003 bereits bestanden und nicht vor dem 10. Januar 2003 geendet hat. Ein Anspruch auf Bezüge im Monat Februar gilt auch dann als gegeben, wenn bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Mitarbeiterinnen, die im Monat Februar 2003 Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, steht die Einmalzahlung nicht zu.

Hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Dezember 2002 keinen Anspruch oder nur für Teile des Monats Anspruch auf Vergütung gehabt, ist die Vergütung zu Grunde zu legen, die sie oder er erhalten hätte, wenn sie oder er für den gesamten Monat Dezember 2002 Anspruch auf Vergütung gehabt hätte. Bei Mitarbeitenden, die im Monat Dezember 2002 teilzeitbeschäftigt waren, reduziert sich die Kappungsgrenze auf denjenigen Betrag, der dem Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit im Monat Dezember zu der vollen Arbeitszeit entspricht.

(2) Die Mitarbeitenden, die im Monat **November 2004** Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das im gesamten Monat November 2004 zu demselben Arbeitgeber besteht, erhalten im Monat **November 2004 eine Einmalzahlung in Höhe von 50 €**. Mitarbeiterinnen, die während der Mutterschutzfristen einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, steht eine anteilige Einmalzahlung für Monate, die nicht mit Bezügen (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) belegt sind, nicht zu.

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Teilzuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen. Ein im Monat März 2003 zu zahlender Krankengeldzuschuss ist wegen der Einmalzahlung nicht neu zu berechnen.

Die vorstehend genannte Regelung über die Einmalzahlung gilt nicht für die nach Abschnitt III der KAO angestellten geringfügig Beschäftigten - siehe Abschnitt C sowie für Beschäftigte, die nicht unter die KAO oder eine sonstige arbeitsrechtliche Regelung fallen, sondern mit denen Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden (siehe hierzu Abschnitte D und E). Für Praktikanten/Praktikantinnen und Auszubildende, die im Monat Februar 2003 Bezüge aus einem Praktikanten- oder Ausbildungsverhältnis erhalten, das am 2. Januar 2003 bereits bestanden hat, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung in ihrer Höhe auf **65,00 €** begrenzt ist.

## **B Erhöhung der Vergütungen der voll- bzw. teilzeitbeschäftigten privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

**I.** Berechnungsgrundlage für Angestellte mit Tätigkeiten nach Einzelvergütungsgruppenplan 01 bis 49 und 60 bis 63 (Anlage 1 zur KAO), Angestellte in BAT-Vergütungsgruppen.

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen X bis I (Anlage 1 a zum BAT) erhalten für die Zeit vom **1. Januar 2003 bzw. ab 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003** nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres die sich aus Anlage 1 ergebende Grundvergütung der für sie maßgebenden Stufe.

(2) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Gesamtvergütung entsprechend der Gesamtvergütungstabelle für die Zeit **vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003** aus der Anlage 2.

**II.** Berechnungsgrundlage für Angestellte mit Tätigkeiten nach Einzelvergütungsgruppenplan 50 bis 54 (Anlage 1 zur KAO), Angestellte in Kr-Vergütungsgruppen.

(1) Angestellte in Kr-Vergütungsgruppen (Anlage 1 b zum BAT) erhalten nach Vollendung des 20. Lebensjahres, wenn sie in die Vergütungsgruppen Kr I bis Kr XI eingruppiert sind, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003, Angestellte, die in die Vergütungsgruppen Kr XII und Kr XIII eingruppiert sind, für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 2003, die sich aus Anlage 3 ergebende Grundvergütung der für sie maßgebenden Stufe.

(2) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr III, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Gesamtvergütung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 entsprechend Anlage 4.

### III. Ortszuschlag

(1) Die für die Angestellten geltenden Ortszuschlagstabellen für die Zeit vom 1. Januar bzw. 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003 sind in der Anlage 5 abgedruckt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b, und Kr I	5,11 €	25,56 €
IX a und Kr II	5,11 €	20,45 €
VIII	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen. Der maßgebende Höchstbetrag nach § 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 BAT (6-faches des Ehegattenanteils der Tarifklasse I c) beträgt monatlich 628,80 €.

Zu dem Erhöhungsbetrag ist im Jahr 1993 eine Besitzstandsregelung vereinbart worden, die wieder unverändert übernommen wurde. Sie greift, wenn sich der Erhöhungsbetrag verringert oder wenn er ganz entfällt, weil die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe gewährt wird und sich die Bezüge insgesamt verringern. In solchen Fällen wird als Besitzstand der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage und dem Erhöhungsbetrag, soweit dieser noch zusteht, sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vor der Gewährung der Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe zugestanden haben, zusätzlich gezahlt. Der Besitzstandsbetrag ist, wie der Erhöhungsbetrag, Teil des Ortszuschlages. Er vermindert sich oder entfällt bei jeder Erhöhung aller oder einzelner der neuen, vorgenannten Bezügebestandteile und zwar unabhängig davon, auf welcher Ursache die Erhöhung beruht.

Der Unterschiedsbetrag ist bis zu einer Änderung der neuen Bezüge als Teil des Ortszuschlages weiterzuzahlen. Vom Zeitpunkt der Änderung an ist neu zu ermitteln, ob und ggf. in welcher Höhe sich noch ein Unterschiedsbetrag ergibt.

### IV. Zulagen

(1) Die **allgemeine Zulage** für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in BAT- oder Kr-Vergütungsgruppen wird ab 1. Januar 2003 bzw. 1. April 2003 um 2,4 % erhöht (Anlage 1 a).

(2) Entsprechend den Anmerkungen 5 und 6 zu Vergütungsgruppenplan 54 in der ab 1. Juli 1997 geltenden Fassung erhalten Pflegekräfte mit besonderen Aufgaben bzw. besonderer Verantwortung eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 30 bzw. 60 Prozent des Differenzbetrags der Grundvergütung (Stufe 5) zwischen Vergütungsgruppe Kr VI und Kr VII bzw. zwischen Vergütungsgruppe Kr VI und der jeweiligen Eingangsvergütungsgruppe der Pflegedienstleitung.

Diese Zulagen betragen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 monatlich

für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppen 7 b), 8 b) und 8 c) des Vergütungsgruppenplans 54, **83,44 €**

für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 9 b), **174,35 €**

für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 10 b), **273,08 €**

bei Übertragung der Leitung eines Pflegebezirks oder sonstiger besonderer Aufgaben, wenn diese Tätigkeiten mindestens 25 Prozent der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erfordern. **41,72 €**

(3) Entsprechend § 22 a Abs. 3 KAO erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben als Anwendungsvermittler für Datenverarbeitung mit einem Umfang von mindestens durchschnittlich drei Stunden wöchentlich wahrnehmen eine monatliche Funktionszulage.

Sie beträgt ab 1. Januar 2003

Bei Tätigkeiten aus dem Bereich I

bei mindestens 3 Stunden	<b>60,07 €</b>
bei mindestens 7 Stunden	<b>90,10 €</b>

Bei Tätigkeiten aus dem Bereich I und mindestens 25 % aus Bereich II

bei mindestens 3 Stunden	<b>119,60 €</b>
bei mindestens 7 Stunden	<b>179,40 €</b>

Bei Tätigkeiten aus dem Bereich II

bei mindestens 3 Stunden	<b>171,08 €</b>
bei mindestens 7 Stunden	<b>256,62 €</b>

## **C Geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - Abschnitt III der KAO -**

Nach § 48 Abs. 2 KAO erhalten die geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vergütung auf der Grundlage der im Vergütungstarifvertrag für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegten Stundenvergütung. Die Vergütung erhöht sich nach einer Beschäftigungszeit von jeweils 3 Jahren um je 5 % bis zu max. 120 % der maßgeblichen Stundenvergütung. Die Vergütungssätze sind der Anlage 6 zu entnehmen. Entsprechend dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. April 2003 wird die Stundenvergütung nach § 48 Abs. 2 KAO mit Wirkung vom **1. April 2003** um 2,4 % erhöht. Anstelle der Einmalzahlung 2003 und der Vergütungserhöhung für die Monate Januar bis März 2003 wird eine Einmalzahlung in Höhe von 13,6 % der Vergütung für den Monat März 2003, höchstens jedoch anteilig 364 € gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass das Arbeitsverhältnis am 1. Februar 2003 bestanden hat und für mindestens einen Tag des Monats März 2003 Anspruch auf Bezüge bestand und das Arbeitsverhältnis nicht mit Ablauf des 7. Februar 2003 beendet wurde.

## **D Erhöhung von Pauschalvergütungen**

(1) Soweit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unter die KAO oder eine sonstige arbeitsrechtliche Regelung fallen, Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden, die nicht nach Abschnitt C dieses Rundschreibens berechnet sind, können diese **vom 1. April 2003** an **um 2,4 %** und ab **1. Januar 2004 sowie ab 1. Mai 2004** um jeweils **1 %** erhöht werden. Eine Einmalzahlung für die Monate Januar bis März 2003 wird nicht gewährt (siehe Buchstabe A).

Bei dieser Gelegenheit wird gebeten, zu überprüfen, ob die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen sind.

(2) Es wird nichts dagegen eingewendet, wenn bereits über längere Zeit gewährte Gratiale an die im Ruhestand befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls angepasst und ab 1. April 2003 um 2,4 % bzw. ab 1. Januar 2004 und 1. Mai 2004 um jeweils 1 % erhöht werden.

## **E Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildende**

Die Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildende ergeben sich aus der Anlage 7.

Wir bitten zu beachten, dass die Arbeitsrechtliche Kommission durch Beschluss vom 3. Februar 1993 die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten im kirchlichen Dienst mit Wirkung vom 1. Juli 1993 neu geregelt hat. Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. April 1993 AZ 23.02-5 zu Nr. 167/6a.2 wird hingewiesen.

## F Stundensätze

### I. Voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wird bei voll- bzw. teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausnahmsweise Mehrarbeit oder Überzeitarbeit entlohnt und nicht durch Freizeit abgegolten, ist Folgendes zu beachten:

(1) Mehrarbeit wird gemäß § 34 BAT vergütet.

(2) Die Überstundenvergütungen (Stundenvergütungen zuzüglich Zeitzuschläge) nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT betragen ab 1. Januar bzw. 1. April 2003 (IV a bis I):

In Vergütungsgruppe	€	In Vergütungsgruppe	€
X	11,78	Kr. I	13,04
IX b	12,40	Kr. II	13,65
IX a	12,64	Kr. III	14,35
VIII	13,13	Kr. IV	15,14
VII	13,98	Kr. V	15,94
VI b	14,89	Kr. V a	16,38
V c	16,04	Kr. VI	17,00
V b	16,86	Kr. VII	17,52
IV b	17,49	Kr. VIII	18,58
IV a	18,99	Kr. IX	18,89
III	20,64	Kr. X	20,08
II a	22,86	Kr. XI	21,37
I b	24,97	Kr. XII	22,64
I a	27,13	Kr. XIII	24,58
I	29,60		

(3) Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung Zeitzuschläge für den „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ nur in den in § 22 b Abs. 4 KAO abschließend genannten Fällen gewährt werden.

### II. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Richtsätze für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zur Berechnung der Vergütung nach § 62 KAO -Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienste sowie von Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten - ergeben sich aus der Richtsatztable für Kirchenmusiker (Anlage 8).

### III. Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse

Die Einzelstundenvergütungen für Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse werden einheitlich ab 1. April 2003 um 2,4 % erhöht und neu festgesetzt. Sie betragen je Zeitstunden für

1. A-Kirchenmusiker oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung -: **29,08 €.**
2. B-Kirchenmusiker oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung -: **22,84 €.**
3. Lehrbefähigte ohne A- oder B-Ausbildung, soweit sie nicht unter Ziff. 1 oder Ziff. 2 fallen -: **18,06 €.**

### IV. Religionspädagoginnen und -pädagogen (sonstige kirchliche Religionslehrkräfte)

Die Vergütung von einzelnen Unterrichtsstunden von Religionspädagoginnen und Religionspädagogen bzw. sonstigen kirchlichen Religionslehrkräften, die in keinem Dienstverhältnis nach den Abschnitten II oder III der KAO stehen, betragen entsprechend dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juli 2002 bis auf Weiteres für:

1. Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte, Diplom-Religionspädagogen/Diplom-Religionspädagoginnen (FH), Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und der Lehrbefähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht sowie Diplom-Theologen/-Theologinnen mit beiden evang. theol. Dienstprüfungen: **17,20 €.**
2. Personen wie zu Ziff. 1, die an mindestens 2 Schulstufen oder Schularten tätig sind: **18,60 €.**
3. Lehrkräfte mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Diplom-Theologen/-Theologinnen, wenn sich die Unterrichtstätigkeit auf mindestens 4 Wochenstunden an Gymnasien erstreckt: **18,60 €.**
4. Personen wie zu Ziff. 3, wenn sich die Unterrichtstätigkeit **überwiegend** auf Gymnasien erstreckt: **24,30 €.**

### V. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht der KAO unterliegen

Gemäß § 3 Abs. 1 KAO sind vom Geltungsbereich der KAO u. a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, die unregelmäßig und unter der Sozialversicherungsgrenze beschäftigt und nur stundenweise (mit Einzelnachweis) entlohnt werden. Für die Dienstverhältnisse dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die örtlich für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen entsprechend angewandt werden. Auf das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung wird hingewiesen (§ 46 Abs. 1 Buchst. g MVG).



**Unbeschadet hiervon können für diese Personen die Stundenvergütungen der Anlage 6 a angewandt werden. Bei Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer sind die pauschalierten steuerlichen Abgaben auf die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter abzuwälzen.**

Auch Aushilfskräfte bis zu 3 Monaten Dauer sind nach § 3 Abs. 1 Buchst. 3 vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen. Jedoch richtet sich ihre Vergütung mindestens nach den entsprechenden Bestimmungen der KAO.

Ebenfalls von der KAO ausgenommen sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Nachbarschaftshilfe, wenn sie unterhalb der Sozialversicherungsgrenze beschäftigt werden und Zeit, Art und Umfang ihrer Tätigkeit selbst bzw. in Absprache mit der Einsatzleitung bestimmen können.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachbarschaftshilfe sollte eine Vergütung nach den örtlichen Sätzen oder nach den Empfehlungen des Landesverbandes gewährt werden (Näheres zur Vergütung von Nachbarschaftshilfen siehe Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 17. September 1998 - AZ 45.20 Nr. 71/6).

## **VI. Orgelpfleger**

Der Stundensatz für Leistungen für landeskirchlich bestellte Orgelpfleger gemäß Ziff. III. 4 und 9 der Anlage 2 zur Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Dezember 1997 AZ 42.92 Nr. 54 (Abl. 58 S. 22) beträgt ab

1. April 2003: **28,39 €.**

## **G Ortszuschlag**

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen für den Ortszuschlag ergeben sich aus den § 29 BAT und § 21 KAO.

(2) Wendet ein sonstiger Anstellungsträger die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG bzw. § 29 Abschn. B Abs. 5 und 6 BAT nicht an, sind den kirchlichen Beschäftigten die Erhöhungsbeträge des Ortszuschlags nur insoweit zu gewähren, als die der jeweiligen Ehegattin bzw. dem Ehegatten gezahlten Erhöhungsbeträge unter den Beträgen bleiben, die beiden Eheleuten zustünden, wenn beide im öffentlichen Dienst beschäftigt wären.

## **H Vermögenswirksame Leistungen**

Die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen erfolgt nach den Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 12. Dezember 1975, AZ 20.42-1 Nr. 8/8, vom 24. Februar 1991, AZ 20.42-1 Nr. 14/8 und vom 5. August, 1992 AZ 25.30 Nr. 433/8.

Aufgrund von § 6 Abs. 1 KAO erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter Abschnitt II der KAO fallen (Voll- und Teilzeitbeschäftigte), bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. Für vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung **6,65 €**. Die nicht Vollbeschäftigten erhalten von dem Betrag nach Unterabsatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

## I Gewährung von Urlaubsgeld

(1) Für die Gewährung eines Urlaubsgeldes an privatrechtlich angestellte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 22. Mai 1987, AZ 25.30 Nr. 375/8, hingewiesen. Aufgrund von § 6 Abs. 1 KAO erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter Abschnitt II der KAO fallen (Voll- und Teilzeitbeschäftigte) ein Urlaubsgeld, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen zum Bezug des Urlaubsgeldes erfüllen.

Nicht Vollbeschäftigte erhalten von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Bei mehreren gleichzeitigen Anstellungsverhältnissen begründet jedes Anstellungsverhältnis für sich einen eigenen Anspruch. Die Dienstzeiten jedes dieser Anstellungsverhältnisse sind gesondert zu betrachten.

(2) Das Urlaubsgeld beträgt **255,65 €**; wenn die Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen X bis V c oder Kr I bis Kr VI zusteht, beträgt es **332,34 €**. Dies gilt nicht, wenn der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter mindestens für die Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 1. Juli eine Zulage oder Sondervergütung nach § 17 KAO zugestanden hat, die unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe V b bzw. Kr VII oder einer höheren Vergütungsgruppe berechnet worden ist.

(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unter Abschnitt III der KAO fallen, wird entsprechend § 48 Abs. 4 KAO anstelle des Urlaubsgeldes die jeweilige Monatsvergütung um 1/12 erhöht.

## J Lohnsteuer, Beiträge zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung

(1) Die Vergütungserhöhung ist grundsätzlich lohnsteuerpflichtig, sozialversicherungspflichtig und umlagepflichtig für die Zusatzversicherung. Die Einmalzahlung ist nur steuer- und sozialversicherungspflichtig.

(2) Überschreiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Vergütungserhöhung die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, so scheiden sie erst mit Ablauf des Jahres 2003 aus der Versicherungspflicht aus, sofern die Vergütung im Januar 2004 auch die dann geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet.

(3) Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer (möglich bei einer Vergütung bis zu 400 € monatlich) nach den §§ 40, 40 a Abs. 1 und 2 und 40 b des Einkommensteuergesetzes sind, ohne Rücksicht auf die Religionszugehörigkeit im Einzelnen, wie bisher 7 v. H. der pauschalen Lohnsteuer als Kirchenlohnsteuer zu erheben. Die pauschale Kirchenlohnsteuer ist im Land Baden-Württemberg einheitlich in 50 v. H. evangelische und 50 v. H. römisch-katholische Kirchenlohnsteuer aufzuteilen.

Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 2. August 1994 - AZ 20.52 zu Nr. 182/6a.2 - wegen Beschränkung des Vergütungsverzichts wird hingewiesen.

(4) In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass durch die Lohnsteuerrichtlinien 1999 die Steuerfreiheit bei Zeitzuschlägen für Arbeit an bestimmten Tagen mit Wirkung vom 1. Januar 1999 eingeschränkt wurde (siehe Rundschreiben der ZGAST A 03/99 vom April 1999).

## **K Zuwendung**

In den Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen 2003 bis 2005 haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes wiederum darauf geeinigt, die Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen ebenso wie in den Kalenderjahren seit 1994 weiterhin bis zum 31. Januar 2005 unter Zugrundelegung der im Kalenderjahr 1993 geltenden Beträge, jedoch unter Beachtung der persönlichen Verhältnisse im Bemessungsmonat (z. B. Familienstand, Eingruppierung), zu zahlen. D. h., die allgemeinen Vergütungserhöhungen in den Jahren 1994 bis 2005 bleiben bei der Zuwendung unberücksichtigt.

Durch eine Protokollerklärung zu § 2 der Zuwendungstarifverträge sind diese Vereinbarungen tariflich in der Form umgesetzt worden, dass der Bemessungssatz für die Zuwendung für das Kalenderjahr 2003 auf 83,79 % (bei Auszubildenden auf 84,87 % der Ausbildungsvergütung) der/des im Bemessungsmonat (in der Regel September bzw. Oktober) maßgebenden Urlaubsvergütung oder Ausbildungsvergütung bzw. Urlaubsentgelt festgelegt worden ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Kalenderjahr 2003 keine Kürzung der Zuwendung für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildende und Praktikantinnen bzw. Praktikanten sowie die Kirchenbeamtinnen und -beamten vorgesehen ist, sondern die Zuwendung in voller Höhe entsprechend den tariflichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen ausbezahlt wird.

Aus gegebenem Anlass weisen wir ferner darauf hin, dass eine Zuwendung gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Zuwendungstarifvertrag nur dann gewährt wird, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an das Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst zu einem Arbeitgeber im kirchlichen Dienst im Sinne von § 4 KAO oder des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 3 KAO tritt, jedoch nicht bei einem Wechsel zu einem Verein oder einem sonstigen Arbeitgeber, der nicht zum kirchlichen oder öffentlichen Dienst gehört, aber die KAO oder den BAT anwendet.

## **L Durchführung der Abschnitte A - K**

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse bzw. die Kirchengemeinderäte von den vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen umgehend zu unterrichten. Die anliegenden Abschriften sind für die Rechnerinnen und Rechner der Kirchenbezirkskasse bzw. die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger bestimmt und sollen sofort an diese weitergegeben werden.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, die Bestimmungen für ihren Bereich durchzuführen.

Die Kirchlichen Verwaltungsstellen haben unmittelbar Nachricht erhalten, ebenso die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats hat für diejenigen Vergütungsempfängerinnen und -empfänger, deren Bezüge sie ausbezahlt, die sich ergebenden Erhöhungen bereits ausbezahlt. Hiervon ausgenommen sind die als Pauschalbetrag (Abschnitt D) oder die bis Juni 2003 nach Stundensätzen (Abschnitt F) gezahlten Bezüge; diese erhöhten Bezüge sind der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle im Einzelfall mitzuteilen.

Hartmann  
Oberkirchenrat

**Anlagen**  
Anlagen 1 bis 8